

Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

Diese Zusatzdeckung gilt für die Sparten Feuer, Total-Betriebsunterbrechung, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahlversicherung, sofern die Vereinbarung in den jeweiligen Sparten getroffen und dokumentiert wurde und zum Schadenzeitpunkt ein aufrechter Versicherungsschutz besteht.

Es gilt der Versicherungsschutz wie folgt:

1. Bei Sachschäden durch die versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß:
 - 1.1 § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG),
 - 1.2 Artikel 9, Punkt 1, 1. Absatz der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).
2. Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers. Insbesondere sind dies jene der:
 - 2.1 Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß:
 - 2.1.1 Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
 - 2.2 Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten gemäß:
 - 2.2.1 Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
 - 2.2.2 Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB),
 - 2.2.3 Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB),
 - 2.2.4 Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
 - 2.2.5 Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB).